Grünberger  Wochenblatt.

21. Jahrgang. № 28.

Redaction Dr. W. Levysohn.

Montag den 7. April 1845.

VIII. Beschlüsse der Stadtverordneten in ihrer Versammlung vom 10. October 1844, in welcher 41 Mitglieder anwesend waren.

(Fortsetzung.)

4. Der Inhalt des zweiten von dem Magistrats-Collegio hinterlassenen Schreibens kommt hiernach zur Mittheilung.

Es wird darin beantragt: die Tilgung der gesammten städtischen Schuld im Jahre 1845 dergestalt zu beschließen, daß vom Jahre 1846 ab der, die Einwohner hart bedrückende Klassensteuer-Zuschlag gänzlich in Wegfall gebracht werden könne.

Zu dieser Schuld wird gezählt nicht sowohl

a) die aus den verzinslichen Stadtobligationen herzuleitenden . . . . . . 14,450 rtlr.

b) die der Kämmerei-Kasse zu erstattenden unverzinslichen Mauth-Rent-Ablösungsgelder mit . . 6,750 „

c) die zur Ausführung des noch im Rückstand befindlichen, von den Stadtverordneten zur Allerhöchsten Bestätigung Sr. Majestät dem Könige im Jahre 1840 gebrachten Beschlusses, betreffend die Creirung eines Fonds zur Erzielung einer höheren Schulanstalt annoch erforderliche Summe von 10,000 „

zusammen 31,200 rtlr.

wovon indeß im Jahre 1845 noch durch die Klassensteuerzuschläge etatsmäßig zu tilgen sind . . 1,200 „

mithin im Bestande von überhaupt 30,000 rtlr.

Magistrat bringt hiernach in Vorschlag und beantragt:

a) die Zustimmung zum außeretatsmäßigen Verkauf von eichenen Stammhölzern im bevorstehenden Winter und bis zum Spätherbst 1845 im Belaufe von 30,000 rtlr. Netto-Ertrages, und ersucht zugleich:

b) um Erwählung einer Spezial-Deputation, welche Namens der Stadtverordneten-Versammlung mit den Deputirten der Forstverwaltung das Verkaufsgeschäft an Ort und Stelle einleite und die Vollmacht habe, das Geschäft definitiv abzuschließen.

Derselbe bemerkt ferner:

c) daß sich zum Kaufe von 310 Stück vereinzelt im Klanen-Forst-Revier auf Sawader Gebiet stehender Eichen, wovon nur ein geringer Theil eigentliche Nutz-Eichen sind, annehmbare Käufer bereits gemeldet und pr. Stück 18 rtlr. in Pausch und Bogen offerirt haben, die Forst-Deputation jedoch einen höheren Ertrag aus selbigen zu erzielen voraussetzt.

Derselbe erbietet sich ferner:

d) gemeinsam mit jener Spezial-Deputation die nöthigen Schritte zu thun,

und erwähnt schließlich

e) daß der somit erlangte Schulfond, wenn auch nicht sofort benutzt, wenigstens ohne die Zinseszinsen sich alljährlich um 400 rtlr. vermehren, und daher sich nutzbarer machen würde, als die im Forste zinslos stehenden, in ihrem innern Gehalte zurückgehenden Eichen.

Die Versammlung erklärte sich sofort mit dem Wesentlichen dieser Vorschläge, insbesondere als damit die Beseitigung des höchst belästigenden Klassensteuer-Zuschlags in Verbindung zu bringen sein würde, vollkommen einverstanden.

Mehrseitig hält man es jedoch nicht für durchaus erforderlich, zur Erlangung des angedeuteten Zwecks alsbald diejenige Masse von Nutzholz zu schlagen, um mit dem daraus erlangten Betrage die Gesammtschuld des Baldigsten zu tilgen. Gegentheilig wird gefürchtet, daß bei übereiltem Verkaufe die städtischen Interessen benachtheiligt werden und der, bei den mit der Zeit wahrscheinlich günstiger sich gestaltenden Verhältnissen zu erwartende Nutzen damit verringert werden möchte. In der Allgemeinheit sprach sich in der Versammlung die Geneigtheit aus, auf die Hauptbestandtheile des in Anregung gebrachten Projectes einzugehen, und nur in einzelnen Beziehungen desselben ließen sich abweichende Meinungen vernehmen.

Hiernach richtete der Herr Vorsteher, mit Bezugnahme auf den Antrag (a) des Magistrats, an die Versammlung die Frage: Soll in den außeretatsmäßigen Verkauf von Eichen zur Schuldentilgung überhaupt gewilligt werden? deren Bejahung sonach einmüthig erfolgte; demnächst machte sich doch die Meinung geltend: „daß solcher nicht in der beantragten Ausdehnung zur Ausführung kommen, sondern sich darauf beschränken möchte, als ein Verkauf zur Behebung des Zuschlags zur Klassensteuer erforderlich sei.“

Die demnächst mit Beziehung auf den magistratualischen Antrag (b) aufgestellte Frage: „Soll mit Veranlassung und Leitung dieses Eichenverkaufgeschäftes neben der Forstdeputation eine Spezialdeputation erwählt und diese so zusammengestellte Deputation mit Vollmacht zum definitiven Abschluß desselben versehen werden?“ ward allgemein bejaht, und in Folge hiernach veranlaßter Wahl die Herren C. Brucks, Friedr. Gleinig und David Prüfer mit dieser Kommission beauftragt.

Im Laufe der diesfälligen Verhandlungen hatte sich vielseitig die Ansicht vernehmen lassen: ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, zur Erreichung der von dem Magistrat aufgestellten Absichten, neben den Nutzhölzern unter der Leitung jener gemischten Kommission auch andere schlagbare Hölzer zu fällen und plus licitando zu verkaufen, wobei nach ergangener Aufforderung, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben einen Beschluß zu fassen, die Mehrzahl jener Ansicht beipflichtet, demnach solche zum Beschluß erhoben und dem Magistrat zur Erwägung resp. zu versuchsweiser Ausführung anempfohlen werden soll.

Mit Bezugnahme auf die von dem Magistrat ad c. ausgegangene Aufstellung ward nach erfordertem Gutachten der anwesenden Mitglieder der Forstdeputation und deren günstig deshalb sich aussprechenden Urtheile darin gewilligt, daß einstweilen und bis auf Weiteres mit dem möglichst vortheilhaften Verkauf der 310 Stück vereinzelt im Klanen-Forst-Revier stehenden Eichen vorgeschritten werde.

Uebergehend nunmehr zur Erledigung der, in dem Magistrats-Antrage ad e wegen Anlegung des längst bewilligten Schulfonds erwähnten Aufstellung erklärt die Versammlung in der Mehrzahl, daß die aus den schlagfähigen Hölzern zu erlangenden Beträge ausschließlich zur Abbürdung der städtischen Schuld zu verwenden seien, und erst dann an Realisation des, von deren Vorgängern im Jahre 1840 beschlossenen Schulfond von 10,000 Thalern gedacht werden möge, wenn durch jene Abbürdung eine Erleichterung der auf der Bürgerschaft ruhenden Abgabenlast wirklich erzielt worden wäre. Hiernach ward die Sitzung aufgehoben.

Die Deputation zur Veröffentlichung der Stadtverordneten-Beschlüsse.

Entgegnung auf den Artikel in No. 27 mit der Bezeichnung: „Gut gemeint.“

Die Frage, ob es recht sei ꝛc., besagt nach unserer Auffassung, ob die in Besprechung gezogene Handlungsweise mit der Sittlichkeit übereinstimmend sei. Dadurch ist entweder unser Bestreben nach sittlicher Haltung, oder unser Bewußt-

sein darüber in Zweifel gestellt. Beides wird eigentlich schon durch den zweiten, beschränkenden Theil der Frage: „selbst wenn es nur die schuldloseste rc." erledigt, denn es liegt darin zuerst die Voraussetzung, dass die quäst. Erholung nur so (schuldlos) beschaffen sein müsse, um überhaupt der Sittlichkeit nicht Abbruch zu thun, und 2tens auch das Bekenntniss, dass das veranlassende Faktum im Grunde nur diese Beschaffenheit hatte. Was nun unser Bestreben nach sittlicher Haltung betrifft, so ist dasselbe durch das angeführte Bekenntniss zu unsern Gunsten belegt, und was unser Bewusstsein in diesem bestimmten Falle betrifft, so müssen wir hiermit bekennen, dass wir schuldlose Unterhaltung (die also sogar recht ernst sein kann) niemals, auch nicht an heiligen Tagen, als der Sittlichkeit entgegengesetzt ansehen können, und ersuchen in dem Falle, wenn etwa die Meinung zum Grunde liegt, dass wirklich für diese mehrberegte Sache noch andere Data, als die mit „schuldloser Unterhaltung" bezeichneten vorlägen, um Nachweisung derselben. Wiewohl Einsender nicht der letzteren Meinung zu sein scheint, so zeigt doch schon die formelle Fassung der Frage, ja die Antwort spricht es aus, dass derselbe urtheile, als müsse dennoch die mehrberegte Unterhaltung an einem öffentlichen Orte unserer erforderlichen sittlichen Haltung zum Nachtheil gereichen. Und zwar bezieht er sich deutlich auf diejenige moralische Haltung, die wir dem Publikum gegenüber zu zeigen schuldig sind, denn diese Auffassung scheint uns die einzig zulässige, die aus der Forderung: „Wir sollen vermeiden, durch (bösen) Schein einen Anstoß zu geben," sich ergiebt. Wir hoffen, in Uebereinstimmung mit Denen befunden zu werden, die des Grundsatzes leben, überall, also auch vor dem Publikum eine sittliche Haltung zu bewahren; denn dieser zum Grunde liegende Satz verdient alle Geltung. Was aber die ausgesprochene Forderung betrifft, durch Schein keinen Anstoß zu geben, (d. h. zu falschen Urtheilen zu verleiten) so wird einerseits leider hiermit von dem Einsender des Artikels (No. 27) dem gesammten Publikum ein Platz auf dem Standpunkte Derjenigen angewiesen, welche nach dem bloßen Scheine, d. h. also, nicht nach dem Wesen und der Wahrheit der Sache urtheilen, während wir des guten Vertrauens leben, vor einem Publikum zu handeln, welches eine Sache auch wahrhaft zu beurtheilen im Stande sein wird, in welchem Vertrauen wir auch verharren wollen; anderseits unternimmt es Einsender des Artikels in No. 27 durch diese öffentliche Besprechung, das hiesige Publikum als ein auf solche Weise urtheilendes zu repräsentiren, was, unserer bescheidenen Meinung nach, gewagt ist, und endlich wird eine schiefe Meinung von dem Wesen menschlicher Handlungen untergeschoben. Denn jede wirkliche Handlung besteht aus ihrem Wesen und ihrer Erscheinung (ihrem Scheine), oder aus ihrem innern (subjectiven) Werthe und ihrer äußern (objectiven) Darstellung, welche letztere der Beurtheilung vorliegt; demnach ist der Schein niemals zu vermeiden, und böser oder guter Schein sind nur Aufforderungen für jeden Urtheilenden, nicht dabei stehen zu bleiben, sondern nach dem Wesen zu fragen. Wo die Wahl zwischen gutem und bösem Scheine frei stünde, wird kein erfahrener sittlicher Mensch Mißgriffe thun. Wenn man also an gewissen Tagen öffentliche Orte nicht besuchen soll, so soll man demnach vielleicht zu Hause bleiben. Giebt es aber besseren Schein, wenn man einen, noch dazu heiligen Tag in unbeobachtetem Handeln verbringt, als wenn man das Gegentheil thut? Denn dass die Sittlichkeit einer Handlung von dem Orte, wo sie stattfindet, oder von der Zeit, wann rc., abhange, oder dass besonders sogenannte „öffentliche Orte", glimpflich gesagt, sogleich den Beigeschmack einer Zweideutigkeit, Unziemlichkeit rc. zur Handlung fügen, wird man ohne Verstoß gegen das richtige Denken und ohne mannigfache Beleidigung nicht behaupten können.

Keineswegs wollen wir verkennen, dass dem Einsender das richtige Urtheil über die Unverfänglichkeit des Besuches rc. zu Gebote stand, auch nicht, dass er eine ganz begründete Forderung Bezugs sittlicher Haltung rc. machte, aber dass er das gesammte Publikum durch die dargestellte Urtheilsweise zu repräsentiren unternimmt, ferner, dass er ein falsches Urtheil über Schein und die sittliche Verpflichtung hinsichts desselben rc. darlegt, müssen wir ihm zum Vorwurfe machen. Welchen Zweck müssen wir nun dem Einsender zuschreiben? Wir fürchten, nur den, einen ganzen Stand, dessen moralische Unbescholtenheit er doch, wie es scheint, fordert, in einem öffentlichen Blatte vor dem Publikum verdächtigen zu wollen. Während eine persönliche Besprechung alle Irrthümer besei-

tigen kann, dient eine derartige öffentliche Besprechung nur dazu, entweder Irrthümer herauf zu beschwören, oder etwa vorhandene zu bestärken. Wir machen also dem Verfasser des quäst. Artikels hiermit auch den Vorwurf, eine Sache, welche die vorsichtigste Berücksichtigung verdient hätte, am ungeeigneten Orte besprochen zu haben, welche Unvorsichtigkeit uns, falls für schiefe Urtheile ein fruchtbarerer Boden, als unser gutes Vertrauen uns bezeugt, hier vorhanden wäre, sehr geschadet haben würde. Wir geben ferner die bestimmte Versicherung, dass diese Sache hiermit für uns abgeschlossen ist.

Schließlich erlauben wir uns die aufrichtige Gegenfrage: Ist es der Geist christlicher Nächstenliebe, der das besprochene Inserat diktirt hat, oder sollen es die Worte thun, welche dastehen: „Gut gemeint"?

Atzler. Feller. Herrmann. Kranz. Leuschner. Liehr. Meusel. Püschel. Röhricht. Schlestein. Schulz.

Mannichfaltiges.

*In einem Conzert des Flötisten Heindl rief ein empfindsames Fräulein, vom Vortrage eines Adagio's ganz hingerissen, aus: „Ach Mutter! der junge Mann bläst mir aus der Seele!"

*Der allgem. Anzeiger enthält folgenden originellen Heiraths-Antrag eines Bäckers: „Ein unbeweibter, kinderloser Mann, der sein Gewerbe als Bäcker treibt, sucht eine ganz reingebildete ledige Haushälterin und getreue Wirthschafterin, die nicht über 28 Jahre und ganz reiner evangelischer Religion sein muß. Von gesundem, wohlgebildetem Körper, von ungetrübter Heiterkeit und jugendlichem Frohsinn, und unverdrossener Thätigkeit in jeder Arbeit, selbst die mühsamsten nicht ausgeschlossen, geübt und wohlerfahren, aus einer unbescholtenen Familie, worüber sie die besten Zeugnisse bringen muß. Da nun bei meinem Gewerbe keine Thaler, sondern Zweier, Dreier, Sechser und Groschen einkommen, und Thaler wieder ausgegeben werden müssen, so muß man solche zu Rathe halten, daß die Einnahme die Ausgabe nicht übersteigt. Kann sie dieses in Erfüllung bringen (mit Gott) und sie hält das Noviciat als rechte Haushälterin aus, so gebe ich ihr auf mein Ehrenwort als Gattin meine Hand und Herz, und hat sie treue Liebe zu mir, so werde ich auch ihr Führer, ihr Gatte und sie wird meine Gattin und Gefährtin unseres Lebens sein, so lange wie Gott will. Hat sie nun noch etwas an Reichthum, so wünsche ich, daß ja von ungerechtem Gut nichts untermengt sei. Bete und arbeite, so hilft Gott allerzeit! Wer sich nun auf obiges Vorgeschriebene berufen fühlt oder Rücksicht darauf nimmt, beliebe sich in frankirten Briefen zu melden oder in Person zu stellen, weil die Sache keinen Aufschub leidet. Aber Reisekosten werden nicht gut gethan. Schlotheim in Thüringen, vier Meilen von Gotha, zwei Meilen von Langensalza, den 2ten Januar 1845.

Wilhelm Georg Christian Bauer.
Schwarz-, Weiß-, Loos- und Kuchen-Bäcker.

*Einem Kaufmann in Köln ward eine Summe von 7000 rtlr. in Kassenanweisungen Staatsschuldscheinen und andern Papieren gestohlen uud zwar unter solchen subtilen Vorsichtsmaßregeln, daß man weder den Thäter ausfindig machen, noch einen begründeten Verdacht schöpfen konnte. Vor Kurzem trat den Bestohlenen Abends auf der Straße ein Fremder rasch und schweigend an, überreichte ihm stumm ein Packet und verschwand im Dunkel. Das Packet enthielt alle Staatsschuldscheine mit dem Bemerken: man hätte zwar mehr baares Geld bei ihm vermuthet, wolle jedoch deshalb seinen Schaden nicht und stelle diese Papiere nach Abzug derer au porteur zurück, um ihm die Amortisationskosten zu ersparen.

*Während man von allen Seiten über die herrschende Noth der Armen klagt, die, wie in Ostpreußen, fast sogar bis zur Hungersnoth steigt, erhebt sich aus Frankfurt a. M. eine Stimme, die jämmerlich über eine höchst drückende Noth der Reichen spricht und dieselbe nicht herzbrechend genug schildern kann. „Man kann sich hier keines solchen Beispiels von — Geldüberfluß erinnern, wie er jetzt herrscht; der Disconto ist so gesunken ꝛc. ꝛc." — Die unglücklichen Frankfurter! —

Druck und Verlag von W. Levysohn.

Intelligenzblatt zum Grünberger Wochenblatte.

Montag den 7. April 1845.

21. Jahrgang. Nro. 28.

Dem Gutmeinenden.

(Eingesandt.)

Das Frage- und das Antwortspiel,
Das Du mit uns getrieben,
Erreichet sicher nicht sein Ziel,
Im Frömmeln uns zu üben.

Ein Wort zur rechten Zeit, mein Freund,
So wird es Niemand nennen,
Gleich war am Worte: „**Gut gemeint**"
Der Pferdefuss zu kennen.

Wird Dir Erbauung nur zu Theil
In Klage und in Trauer,
Gönn' doch dem Andern auch sein Heil,
Der sich's nicht macht so sauer.

Und kümmert Dich auch noch der Schein,
Der Einen ärgern möchte,
Den Lehrer kümm're nur das Ein',
Das Wahre und das Echte!

Erholung nach des Tages Last,
Du willst sie ihm missgönnen;
Und wagst, was Du gesprochen hast,
Noch „**gut gemeint**" zu nennen? —

Nein, eh' Du wieder, grosser Mann,
An Lehrern wirst zum Ritter,
Zuvor schau Deinen Balken an,
Dann erst des Nachbars Splitter! —

Ein Lehrerfreund.

Hausverkauf.

Die Tuchfabrikant Gottfried **Heyder**'schen Eheleute beabsichtigen, das ihnen eigenthümlich gehörige, in der Todtengasse hierselbst sub No. 387 im II. Viertel der Stadt belegene, aus zwei Stuben und trockenem Keller bestehende Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen, und habe ich, damit beauftragt, Termin hierzu auf **Montag den 14. d. M. Nachmittags 2 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, wozu ich Kauflustige hiermit ergebenst einlade.

Grünberg den 5. April 1845.

Harmuth, Auctions-Commissarius.

Bekanntmachung.

Die Gräserei bei hiesigem Tuchmacher-Gewerkshause auf der Niedergasse nebst den darauf stehenden Obstbäumen ist auf drei Jahre zu verpachten. Hierzu ist ein Termin auf den **7. April Nachmittags 1 Uhr** in dem Gewerkshause anberaumt. Die Pachtbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Grünberg den 31. März 1845.

Der Vorstand der Tuchmacher-Corporation.

Nach Vorschrift des §. 44 des Allerhöchst verliehenen Statuts wird die Gewerks-Rechnung pro 1844 bei unserem Gewerksschreiber Herrn Pietsch in der Woche vom 6. bis zum 12. April zur öffentlichen Ansicht vorliegen.

Grünberg den 31. März 1845.

Der Vorstand der Tuchmacher-Corporation.

Die verflossenen Jahres vom Herrn Tischlermeister Severin sen. in Grünberg in meiner Wohnung angebrachten sogenannten „Patentfenster" und Thüren haben trotz des ungewöhnlich strengen Winters auf das Vollkommenste ihrem Zwecke entsprochen. Nicht genug, daß sie weder Luft noch Feuchtigkeit hindurchlassen, also auf das Vollkommenste die besten und zweckmäßigst angebrachten Doppelfenster ersetzen, sondern sie sind diesen auch unbedingt vorzuziehn, weil das Zimmer durch jene stets verdunkelt werden muß, was bei diesen einfachen Fenstern unmöglich ist. Im Interesse aller Hausbesitzer halte ich es für meine Pflicht, diese meine Erfahrung mitzutheilen und obige Fenster Jedermann dringend zu empfehlen.

Buchelsdorf den 5. April 1845.

v. Knobelsdorff.

Eine Gräserei wird zu miethen gesucht von F. Fiedler, Lawaldergasse.

Das hierorts Nro. 118 belegene Wohnhaus nebst Stallung und Scheune, Garten, eine Wiese und 6 ½ Morgen Ackerland, soll auf den 15. April c. Vormittags 9 Uhr aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich in dem gedachten Hause zu der bestimmten Zeit einfinden.

Naumburg a/B. den 3. April 1845.

Wittwe Müller.

Große Roststäbe

unter Kessel=Feuerungen, 20, 24, 27 und 30 Zoll lang, empfing und verkauft das Pfund zu 1 Sgr.

C. A. Pohlenz.

Aechten Franz. Wein-Spritt

empfing und offerirt

G. H. Schreiber.

Meine verehrten Geschäftsfreunde in der Umgegend ersuche ich, alle Briefe an mich, um Verwechslungen vorzubeugen, **Breite Straße** zu adressiren.

Der Kaufmann M. Oppenheim.

Falzplatten und Tafelroste

in allen gangbaren Größen empfing und empfiehlt

C. A. Pohlenz.

Abgaben auf die schlesische Gebirgsbleiche nach Hirschberg werden fortwährend angenommen Niedergasse Nro. 75 von

Wwe. Rolke.

Daß ich mich hierselbst als Herren=Kleider=Verfertiger, sowohl für Militair als Civil, etablirt habe, zeige ich hiermit ganz ergebenst an; bitte um geneigte Aufträge mit der Versicherung, durch moderne saubere Arbeiten und prompte Bedienung mich des ferneren Zutrauens würdig zu machen.

Friedrich Rautenberg,
wohnhaft katholische Kirchgasse Nr. 61
bei Wittfrau Steger.

Verkauf von Mastschöpsen.

130 Stück gut gemästete Schöpse hat das Wirthschafts=Amt Kleinitz zu verkaufen.

Sonntag den 6. d. M. findet bei mir

Tanzmusik

statt, auch wird von diesem Tage an mein Gartenhaus täglich wieder geöffnet sein.

Wilhelm Walter.

Gut gebackene Pflaumen, à Mäßel 3 Sgr., sind zu haben bei

G. Derlig, Lawaldergasse.

Ein Knabe, welcher Lust hat, die Nagelschmidt=Profession zu erlernen, findet ein Unterkommen bei

Winkler, Nagelschmidtmeister.

Eine freundliche, bequem eingerichtete Stube ist an einen einzelnen Herrn zu vermiethen, auch baldigst zu beziehen bei

Verw. J. Lindner,
kathol. Kirchgasse.

Weinverkauf bei:

Gerber Vogel Lawaldergasse 34r 10 sgr.
Fleischer Müller 42r 5 sgr.
Wittwe Lichtenberg hinterm Malzhause 4 sgr.

Kirchliche Nachrichten.

Geborene.

Den 1. März. Kaufmann Heinrich Eduard Priemel eine Tochter, Mathilde Agnes Martha. — Den 23. Tuchfabrikanten Benjamin Adolph Pilz ein Sohn, Heinrich Robert. — Den 27. Gärtner Johann Christian Fischer in Krampe ein Sohn, Joh. Friedrich Wilhelm. Den 1. April. Brauermstr. Friedrich Eduard Rißmann eine Tochter, Ernestine Amalie.

Gestorbene.

Den 2. April. Unverehelichte Anna Elisabeth Sucker 57 Jahr (Schlagfluß). Tuchfabr. Friedrich August Sommerfeld Tochter, Johanna Auguste, 4 Jahr weniger 2 Tage (Nervenschlag). — Den 3. Verst. Holzschneider Joh. Gottfried Degen Sohn, Carl Friedrich Adolph, 25 Jahr 4 Monat 10 Tage (Schlagfluß).

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, und zwar Montags und Donnerstags, an welchen Tagen es von Morgens 7 Uhr an abgeholt werden kann; auch wird es den hiesigen resp. Abonnenten auf Verlangen frei ins Haus geschickt. Der Pränumerationspreis beträgt vierteljährlich 10 Sgr. Inserate zum Montagsblatt werden spätestens Sonnabend Mittags, so wie zum Donnerstagsblatt Mittwoch Mittags 12 Uhr erbeten.